

Entwurf Stand 07.06.2025

**Analyse (gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 86 b Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, § 14 b Abs. 1 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG))
zur Gründung einer Gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts**

„Stadtwerke Rhein-Ahr (SW-Rhein-Ahr)“

1. Rechtsgrundlagen und Allgemeine Ausführungen (§ 92 Abs. 1 Satz 1 GemO)

„Beabsichtigt die Gemeinde, ein wirtschaftliches Unternehmen oder eine Einrichtung im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu errichten, so hat sie eine Analyse zu erstellen über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsform im konkreten Einzelfall.“

Aus der Gesetzesbegründung ist hierzu zu entnehmen:

„Mit den Regelungen des § 92 Abs. 1 GemO, wonach eine Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im Einzelfall erstellt werden muss, wird sichergestellt, dass eine umfassende Prüfung stattfindet, wenn die Gemeinde beabsichtigt, sich in privaten Rechtsformen zu betätigen“.

„Im Rahmen der Analyse sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen“.

Gemäß § 92 Abs. 2 Ziffer 5 GemO ist die Entscheidung der Gemeinde über die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts spätestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Sofern der Anstalt die Dienstherrnfähigkeit übertragen werden soll, bedarf die Anstalt diesbezüglich der Genehmigung.

Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Anstalten im Sinne des § 86a Abs. 1 der GemO können zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben wirtschaftliche Unternehmen sowie Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 GemO als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts unter ihrer gemeinsamen Trägerschaft führen, wenn der öffentliche Zweck diese Rechtsform rechtfertigt (gemeinsame kommunale Anstalt). Entsprechend § 14a Abs. 3 des KomZG ist jede Maßnahme nach § 14a Abs. 1 der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; § 92 der GemO gilt entsprechend.

In Erfüllung dieser Anforderung haben sich die Städte Sinzig und Remagen dazu entschlossen, eine Wirtschaftlichkeitsanalyse zu erstellen und der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige nach § 92 Abs. 2 Ziffer 5 GemO die Gründung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Rhein-Ahr (SW-Rhein-Ahr)“ vorzulegen. Die Analyse dient ergänzend als Grundlage der Beratung und Beschlussfassung der Gremien der vorstehend genannten kommunalen Gebietskörperschaften; auf die beigefügte Beschlussvorlage wird verwiesen.

2. Ausgangssituation

2.1. Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sind sogenannte Pflichtaufgaben der beiden Städte (§ 67 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 GemO). Hierzu müssen das notwendige, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Anlagevermögen, ausreichende Betriebsmittel und qualifiziertes Personal vorgehalten werden. Angesichts der dauerhaft zunehmenden Anforderungen an die Gesetzmäßigkeit der Aufgabenerfüllung ist dies eine immer schwerer zu bewältigende Aufgabe in den bisherigen Organisationsstrukturen und Größenklassen. Die Stadt Remagen hat bisher die Durchführung der Aufgabe auf ein privates Unternehmen übertragen. Der Vertrag ist zum 31.12.2024 ausgelaufen und über eine Zweckvereinbarung vom 27.08.2024 geregelt worden geregelt worden, dass diese Tätigkeit bis zum 31.12.2025 durch Stadt Sinzig wahrgenommen wird.

Die beiden Städte Sinzig mit 17.399 Einwohnern (Stand 31. Dez. 2023) und 5 Stadtteilen und Remagen mit 17.387 Einwohnern (Stand 31. Dez. 2023) und 8 Stadtteilen nehmen die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Teil- und Vollfunktion wahr.

Die Stadtwerke Sinzig liefern der Verbandsgemeinde Bad Breisig Trinkwasser aus der Wassergewinnung „Niederau“ entsprechend einer abgeschlossenen Zweckvereinbarung.

Darüberhinaus nehmen die Stadtwerke die kaufmännische Verwaltung der Bad Bodendorf Kurbad-Gesellschaft GmbH wahr. Zwischen der Stadt Sinzig und der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler besteht eine Projektvereinbarung über die gemeinsame Sicherstellung einer Ersatzwasserversorgung.

Die Stadt Remagen bezieht ihr Trinkwasser von den Stadtwerken Bonn. Hierzu besteht ein Wasserlieferungsvertrag.

Die Städte Sinzig und Remagen sind weiterhin Mitglied im Abwasserzweckverband „Untere Ahr“, zu dessen Aufgaben es gehört, das Abwasserklärwerk in Sinzig, Verbandssammler und Abwasserpumpwerke in Verbindung mit den Verbandssammlern zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

Von der Stadt Remagen ist der Stadtteil Oedingen an den Zweckverband „Wachtberg-Remagen“ angeschlossen und entsorgt in die Kläranlage Wachtberg-Züllighoven.

Die erstmalige Herstellung der Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung waren in beiden Städten - bis auf neu hinzukommende Neubaugebiete - abgeschlossen.

Die Städte Sinzig und Remagen sind der Auffassung, dass die künftige Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung kosteneffizienter und personalschonender bewältigt werden könnten, wenn beide Werke in einer gemeinsamen Organisation zusammengeführt würden. Die bereits bestehende Zusammenarbeit die ab 01.01.2025 aufgrund der bestehenden Zweckvereinbarung für beide Städte erfolgt bestätigt diese Annahme.

Zur Untersuchung der rechtlichen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit dieser Intention haben die beiden Städte eine Organisationsuntersuchung der Stadtwerke Sinzig und Remagen einschließlich einer Personalbedarfsermittlung und der Überprüfung der konkreten Auswirkungen einer möglichen vollständigen Übertragung der Pflichtaufgabe „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ auf eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechtes beauftragt. Dieses Gutachten, das den Städten Januar 2025 vorliegt und eine positive Einschätzung zum Gegenstand hat, ist wesentlicher Bestandteil dieser Analyse und insoweit als **Anlage** beigefügt.

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Organisationsuntersuchung sind als maßgebliche Gesichtspunkte zur Umsetzung dieser Ziele für die Städte zu nennen:

- Optimierung der Aufgabenwahrnehmung und -verteilung.
- Bessere Spezialisierung der Mitarbeiter und damit qualitativ höherwertige Erledigung der Arbeiten.
- Bessere Vertretungsmöglichkeiten im Urlaubs- und Krankheitsfall.
- Reduzierung des Umfangs der Beauftragung von Ing. Büros, da höherqualifizierte Mitarbeiter diese Arbeit übernehmen (Einsparung von Ing. Kosten).
- Optimaler Einsatz von Hardware und Softwareprogrammen.
- Bessere Kontrolle und Überwachung von Fremdfirmen und von Baumaßnahmen.
- Reduzierung der Lagerhaltungskosten.
- Preisreduzierung durch Einkauf größerer Mengen.
- Langfristige Verbesserung des Bereitschaftsdienstes und Reduzierung dieser Personalkosten.
- Leichtere Erfüllung der Voraussetzungen und Anforderungen der Berufsgenossenschaften im Bereich von Einzelarbeitsplätzen.
- Eine Überwachungszentrale für den neuen und größeren Zuständigkeitsbereich.

Zur Umsetzung dieser Ziele wurden bei den Städten auf der Grundlage der als **Anlage** beigefügten Organisationsuntersuchung unterschiedliche Lösungsansätze – von der Begründung einer erweiterten Betriebsführung bis zur Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung diskutiert.

2.2. Allgemeine Erläuterungen

Die Zielsetzung der Städte ist es, die Aufgabenträgerschaft auf die neue gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen.

Die Pflichtaufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gehen auf die gemeinsame Anstalt über. Das hierzu notwendige Anlagevermögen verbleibt bei den beiden Städten. Die Entgelthoheit geht auf die Anstalt über, jedoch werden die beiden Ver- und Entsorgungsgebiete Sinzig und Remagen unter Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 6 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz als mehrere Einrichtungen behandelt, da dies im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten sich als sinngebend erweist. Die beiden Städte können rechtlich gesichert jedoch jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt die Aufgabenstruktur erweitern und gemeinsame und einheitliche Entgelte einführen. Die Anstalt hat demnach die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe sicherzustellen. Zu der Aufgabe der Wasserversorgung gehört die Versorgung in den beiden Stadtgebieten mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen. Zur Durchführung der Abwasserbeseitigung gehört insbesondere das auf dem Gebiet der Städte anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen zu betreiben. Einzelheiten der übertragenen Aufgabe ergeben sich aus der Anlage zu der Anstaltssatzung.

Für die Absicht der Stadträte zur Beibehaltung der getrennten Entgelte bedeutet dies, dass im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Leistungserbringung durch die geplante gemeinsame Organisationseinheit erfolgt und beispielhaft Leistungen wie die

- Erstellung der Wirtschaftspläne,
- Erstellung der Investitionspläne,
- Erstellung der Finanzpläne,
- Erstellung der Stellenpläne,
- Kalkulation der lfd. und einmaligen Beiträge,
- Durchführung der Umsetzung dieser Pläne und Kalkulationen entsprechend den Ratsbeschlüssen der jeweiligen Verbandsgemeinderäte,
- Erstellung der Jahresabschlüsse mit Bilanz, Lagebericht und Erfolgsübersicht, und Steuerung des Personaleinsatzes

durch die neue gemeinsame Organisation erbracht werden.

Zwischenergebnis:

Die beiden Städte können die hoheitlichen Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf eine gemeinsame Organisation übertragen, ohne dass dies Auswirkungen auf die eigenen Entgeltstrukturen und Entgeltshöhen für die jeweiligen Entsorgungsgebiete hat; insoweit ist unter Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 6 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz von unterschiedlichen Einrichtungen für das jeweilige Stadtgebiet auszugehen.

Die beiden Eigenbetriebe und damit die Werkausschüsse werden zum 31.12.2025 aufgelöst und gehen auf die AöR bzw. den Verwaltungsrat über; für die Entscheidungsfindungen der Gremien der neuen Organisationsform ist jedoch von besonderer Bedeutung, dass deren Mitgliedern durch die beiden Stadträte Richtlinien und Weisungen auf der Grundlage der Beschlüsse der jeweiligen Stadträte erteilt werden können, und zwar uneingeschränkt der Entscheidungsmaterie.

Hierbei ist zu beachten, dass die Vertreter in dem gemeinsamen Gremium des neuen Aufgabenträgers an die Richtlinien und Weisungen, die sie von dem sie entsendenden Stadtrat erhalten haben, gebunden sind und ihre Stimmen zudem nur einheitlich für die jeweils entsendende Stadt ausüben können. Hierdurch wird sichergestellt, dass der kommunalpolitische Wille der jeweiligen Stadt uneingeschränkt gesichert ist.

3. Mögliche Rechts- und Betriebsformen einer Neuorganisation

Für die Zusammenarbeit der Kommunen bieten sich eine Reihe von Möglichkeiten an, die von einfachen Kooperationsmodellen - ohne tiefgreifende organisatorische Änderungen - bis hin zu neuen Organisationsformen nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Mustern reichen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach der vorgesehenen Konzeption möglichst einfache Beteiligungsverhältnisse geschaffen werden sollen, um die Entscheidungsprozesse nicht zu erschweren. Aus diesem Gesichtspunkt heraus soll zunächst die Bündelung der vorstehend genannten Städte Sinzig und Remagen durch eine mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestatteten Anstalt des öffentlichen Rechts (AWW) ermöglicht werden, die ihrerseits über vertragliche Regelungen mit den übrigen Beteiligten zur Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (z. B. Verbandsgemeinde Bad Breisig, Zweckverband Wachtberg-

Remagen, oder Abwasserzweckverband „Untere Ahr“) wechselseitige Unterstützungsleistungen in der Durchführung der Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung absichern soll.

Bei der Diskussion alternativer Organisationsmodelle ist maßgeblich, dass die beiden Städte die Aufgabe an die gemeinsame AöR übergeben, aber Eigentümer von dazu erforderlichen Anlagen verbleiben. Die Nutzung dieser Anlagen ist der gemeinsamen AöR zugesagt.

3.1 Zweckverband

Die Intention der verbesserten Zusammenarbeit der beiden Städte könnte ggfs. durch Gründung eines Zweckverbandes, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben von Gebietskörperschaften dient, sichergestellt werden. Rechtliche Grundlage für Zweckverbände sind die Zweckverbandsgesetze der Länder. Im Land Rheinland-Pfalz ist dies das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG). Zweckverbände kommen recht häufig im Bereich der Wasserwirtschaft vor. Sie sind in ihren Strukturen sehr nah an die Strukturen der kommunalen Entscheidungsprozesse und Rechnungslegung angelehnt, gelten jedoch gerade für wirtschaftliche Aufgaben – insbesondere in Ansehung notwendiger schneller Entscheidungen - als teilweise zu schwerfällig. Ihre Stärke liegt sicher in der interkommunalen Konsensbildung und in der Organisation von Abstimmungsprozessen zwischen Gebietskörperschaften. Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung an Zweckverbände wurde durch eine Änderung des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) im Zuge des 1. Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 erweitert. War vor der Gesetzesänderung die Übertragung auf eine bestimmte Aufgabe begrenzt, können Zweckverbände zukünftig mehrere öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Eine Beschränkung auf einzelne oder mehrere, aber sachlich verbundene Aufgaben ist nicht mehr vorgesehen. Aufgrund dieser Regelung kommen Zweckverbände künftig auch zur gemeinsamen Wahrnehmung mehrerer Aufgaben, die keine sachliche Verbindung untereinander haben, in Betracht. § 3 Satz 1 KomZG lässt die Errichtung von „Mehrfachzweckverbänden“ mit umfassenden Aufgaben zu. Dies können freie Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung oder staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) sein.

Im Vorliegenden könnten mithin die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in einem Zweckverband sichergestellt werden.

3.2 Anstalt des öffentlichen Rechts

Daneben käme eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Betracht, die als rechtlich und organisatorisch verselbstständigte Einrichtung im Vorliegenden die bessere Organisationsform sein dürfte, da sie einerseits selbst Verwaltungsträger und als solcher berechtigt und verpflichtet ist, die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen, andererseits durch Satzungsgestaltung ähnlich einer GmbH schlank und mit starker Entscheidungskompetenz ausgestaltet sein kann.

Über weite Strecken sind die derzeit in den Städten vorhandenen Eigenbetriebe und Anstalten mithin ähnlich strukturiert. Die Anstalt des öffentlichen Rechts bietet aber den größeren Spielraum wirtschaftlichen Handelns. Das Zusammenspiel zwischen Vorstand und Verwaltungsrat kann bis auf wenige gesetzliche Vorgaben frei geregelt werden.

Es reicht von der umfassenden alleinigen Leitungskompetenz des Vorstands bis hin zu detaillierten Zustimmungserfordernissen des Verwaltungsrates und/oder der Stadträte resp. der Gremien der Anstaltsträger.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts als eine öffentlich-rechtliche Rechtsform ist für die Überlegungen der Kommunalen Abwasserbeseitigungspflichtigen die geeignete Organisationsform. Sie bietet eine flexible, aufgabenorientierte und wirtschaftliche Unternehmensstruktur. Vorteilhaft ist der weitreichende Gestaltungsspielraum, den eine rechtsfähige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts eröffnet. Sie lässt eine Verbindung der Vorteile eines Eigenbetriebs mit denen einer GmbH zu, ohne deren Nachteile zu übernehmen. Der Anstalt können umfassend Aufgaben übertragen werden. Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben in Gänze (zum Beispiel die Abwasserbeseitigung führt nicht zur Steuerpflicht, da die Anstalt nicht qua Rechtsform Steuerpflichten auslöst; d.h. „Betriebe gewerblicher Art“ wie die Wasserversorgung können neben hoheitlichen Aufgaben bestehen, ohne diese mit der steuerlichen Relevanz zu „infizieren“).

3.3 Privatrechtliche Organisationsformen

Privatrechtliche Organisationsformen nach § 87 der Gemeindeordnung RLP räumen den Gemeinden das Recht ein, zur Erfüllung ihrer Aufgaben ihre wirtschaftlichen Unternehmen und nichtwirtschaftlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu führen oder sich daran zu beteiligen.

Es bieten sich hier vor allem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG) an. Aufgrund von § 87 Abs. 2 GemO (Nachrangigkeit der Aktiengesellschaft) ist der GmbH der Vorzug zu geben.

Zwar gilt vom Grundsatz her für Gebietskörperschaften eine Wahlfreiheit zwischen allen Formen des Gesellschaftsrechts, da aber die Gemeindeordnung vorgibt, dass die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein muss, kommen die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KgaA), die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) und der nichtrechtsfähige Verein nicht in Betracht.

Aber auch die GmbH scheidet jedenfalls für die zunächst relevante Aufgabenbündelung im Kontext der Abwasserbeseitigung aus, da diese Organisationsform zwingend zur Steuerpflicht führt, so dass die der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung zuzuordnende Abwasserbeseitigung steuerpflichtig würde.

Zwischenergebnis:

Aus mehreren Gründen wird deshalb die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 14a und 14b KomZG angestrebt. Die Anstalt bietet eine flexible, aufgabenorientierte und wirtschaftliche Unternehmensstruktur. Vorteilhaft ist zudem der weitreichende Gestaltungsspielraum, den eine rechtsfähige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts eröffnet. Sie lässt eine Verbindung der Vorteile eines Eigenbetriebs mit denen einer GmbH zu, ohne deren Nachteile zu übernehmen.

Als öffentlich-rechtliche Rechtsform mit gesetzlich geregelter Gewährträgerhaftung (§ 86a Abs. 4 GemO) ermöglicht sie die Finanzierung der Projekte mit günstigen Kommunalkrediten.

Sofern die Städte als Anstaltsträger dies wünschen, können der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts durch Änderung der Satzung weitere Aufgaben übertragen werden. Hierbei können ohne steuerliche Konsequenzen weitere hoheitliche Aufgaben (in Gänze) übertragen werden, da die Anstalt nicht qua Rechtsform steuerpflichtig ist, anders als beispielsweise bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Nachfolgend werden die nach § 92 Abs. 1 GemO zu untersuchenden Aspekte im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsanalyse dargestellt.

4 Organisatorische, personalwirtschaftliche, mitbestimmungsrechtliche und gleichstellungsrechtliche Unterschiede (§ 92 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GemO i.V.m. § 14a Abs. 3 KomZG)

4.1 Organisatorische Unterschiede

Die gesetzliche Grundlage der gemeinsamen kommunalen Anstalt findet sich in §§ 14a und 14b KomZG. Nach § 14a KomZG können kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten im Sinne des § 86a Abs. 1 GemO und Zweckverbände zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben wirtschaftliche Unternehmen sowie Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 GemO als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts unter ihrer gemeinsamen Trägerschaft führen, wenn der öffentliche Zweck diese Rechtsform rechtfertigt. Entsprechend § 14b KomZG gelten für die gemeinsame kommunale Anstalt die §§ 86a und b GemO entsprechend. Daneben ist die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) unmittelbar anzuwenden. Die Gemeinden können hiernach wirtschaftliche Unternehmen oder Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 1 GemO als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts führen oder bestehende Regie- oder Eigenbetriebe in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts umwandeln, wenn der öffentliche Zweck diese Rechtsform rechtfertigt (§ 86a Abs. 1 GemO). Dies gilt gleichermaßen für die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 14a Abs. 1 Satz 1 KomZG.

Die AöR ist in diesem Zusammenhang zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Sie darf sich im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben. Ferner ist in der Satzung Regelbar, dass die Anstalt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgabe mit anderen Kommunen und kommunalen Zusammenschlüssen zusammenarbeiten kann.

Hinsichtlich des Kriteriums der organisatorischen Unterschiede zwischen der Gründung einer AöR und anderen Organisationsformen ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die Eigenständigkeit des zu gründenden Unternehmens in dem Umfang der Aufgabenübertragung und in der Eigenverantwortlichkeit der Leitungsorgane widerspiegelt. Zu beurteilen ist in diesem Zusammenhang aber auch, ob die Organisation des Unternehmens an die Bedürfnisse der Kommunen angepasst werden kann, d.h. inwieweit die Befugnisse der jeweiligen Organe individuell gestaltet werden können und welche Möglichkeiten der Einflussnahme und Kontrolle durch die Kommunen bestehen. Vor dem Hintergrund der sehr komplexen Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist auch die Möglichkeit, Kooperationen mit Dritten einzugehen, vorliegend von besonderem Interesse.

a) Aufgabenübertragung

Auf die AöR als eigenständige juristische Person kann die Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im jeweiligen Entsorgungsgebiet der beteiligten Kommunen übertragen werden. Gleichzeitig eröffnet die Gründung einer AöR den Anstaltsträgern die Möglichkeit, nach § 86a Abs. 3 GemO unter Abänderung der Anstaltssatzung weitere Aufgaben übertragen zu können.

b) Eigenverantwortlichkeit

Zentrales Organ der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts ist der Vorstand, der durch den Verwaltungsrat kontrolliert wird.

Der Vorstand führt die Geschäfte der AöR in eigener Verantwortung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr.

Der Verwaltungsrat ist Aufsichts-, Kontroll- und Verwaltungsorgan der AöR. Er besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO. Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß der Satzung insbesondere über die Bestellung des Vorstandes, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung. Außerdem benötigt der Vorstand die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates insbesondere zu der Vornahme von Grundstücksgeschäften, der Festsetzung allgemeiner Bedingungen für Lieferungen und Leistungen, bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben, sofern im Einzelfall die festgesetzten Wertgrenzen überschritten werden.

Die Organe (Vorstand und Verwaltungsrat) der Anstalt entscheiden in eigener Verantwortung, so dass bei der AöR der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit mithin umfassend umgesetzt ist.

Da die Räte der Anstaltsträger den Vertretern im Verwaltungsrat zudem Richtlinien und Weisungen erteilen können (§ 14b Abs. 3, § 8 Abs. 2 KomZG RLP), ist der kommunale Einfluss auf die AöR durch die Einwirkung des Verwaltungsrates gewährleistet.

4.2 Personalwirtschaftliche Unterschiede

Das in den Aufgabengebieten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei den Städten beschäftigte Personal soll auf die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts „SW-Rhein-Ahr“ nach den derzeitigen Überlegungen der Städte übergeleitet werden. Hierfür sind zeitnah Überleitungsverträge zu fertigen; die Personalräte und Gewerkschaften sind frühzeitig zu beteiligen. Zwischen AöR und den Städten als öffentliche Arbeitgeber bestehen im Übrigen keine besonderen Unterschiede.

4.3 Mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtliche Unterschiede

Die Anstalt unterliegt dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) und dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Sofern eine Anstalt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, erfolgt entsprechend den vorgenannten Rechtsvorgaben die Mitarbeitervertretung. In diesem Falle wird die Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat der Anstalt von den Mitarbeitern der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Das Nähere über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und das Weitere für die Wahl der Mitarbeitervertretung wird durch Satzung geregelt (§ 86 Abs. 3 Sätze 7 und 8 GemO). Damit sind organisatorische, personalwirtschaftliche, mitbestimmungsrechtliche sowie gleichstellungsrechtliche Besonderheiten über die vorgenannten einschlägigen Rechtsvorschriften auch bei der Anstalt zu berücksichtigen.

5 Steuerliche, finanzielle und wirtschaftliche Unterschiede

5.1 Steuerliche Auswirkungen

Steuerliche Unterschiede zu anderen Organisationsformen ergeben sich allein durch die Wahl der Rechtsform „Anstalt des öffentlichen Rechtes“ nicht, da ohne steuerliche Konsequenzen hoheitliche Aufgaben (die „SW-Rhein-Ahr“ würde ausschließlich für ihre Anstaltsträger tätig) übertragen werden und die Anstalt nicht qua Rechtsform steuerpflichtig ist, anders als beispielsweise eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Träger beabsichtigen, das Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung nicht zu übertragen

und der neu gegründeten AöR zur Aufgabenwahrnehmung das unbewegliche Anlagevermögen beizustellen. Die nicht umsatzsteuerbare Beistellung des unbeweglichen Anlagevermögens wird mit der Finanzverwaltung verbindlich abgestimmt werden. Beistellungen sind umsatzsteuerlich nicht Bestandteil des Leistungsaustauschs, wenn sie nicht im Austausch für eine gewollte Leistung aufgewendet werden, sondern zur Erbringung der Aufgabe beitragen sollen (vgl. UStR Abschnitt 1 Abs. 7). Eine unentgeltliche Beistellung verursacht mithin keine Kosten für die AöR.

5.2 Wirtschaftliche Unterschiede

a) Strukturelle Vorteile

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts verfügt aufgrund der eigenen Rechtspersönlichkeit über eine wesentlich größere Selbstständigkeit als ein Regie- und Eigenbetrieb. Dadurch wird eine betriebswirtschaftlich effizientere Führung der wirtschaftlichen Aktivitäten ermöglicht. Auch die unternehmerisch geprägten Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe erlauben es dem Vorstand der AöR, kurzfristig auf wirtschaftliche Veränderungen, geänderte Normen und Anforderungen des Gesetzgebers zu reagieren, Schwachstellen zu analysieren und abzustellen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, in allen betrieblichen Bereichen moderne Führungstechniken, wie z. B. ein Controlling / Risikomanagement oder Informationsmanagement einzuführen, das Delegationsprinzip zu erweitern und letztlich die Art der Aufbau-, Ablauf- und Führungsorganisation umfassend und eigenständig zu überprüfen. Der Haushalt der AöR ist unabhängig vom Haushalt der Städte, so dass Investitionen auch bereits Anfang des jeweiligen Jahres möglich sind; etwaige Restriktionen in der Haushaltsführung der Trägerkörperschaften (z. B. Haushaltssperre), die einen Eigenbetrieb betreffen würden, sind für die AöR ohne Bedeutung.

Durch die nach wie vor bestehende Diskussion um interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform wird die Notwendigkeit einer kosteneffizienten Gestaltung von kommunalen Dienstleistungen und Aufgabenerledigung nochmals deutlich fokussiert. Um in dem Wettstreit mit privaten Anbietern um Marktanteile bestehen zu können, muss die öffentliche Hand auf gleichem wirtschaftlichem Niveau wie die Konkurrenz tätig sein. Dazu gehören Unternehmensstrukturen, die es erlauben, wie konkurrierende Anbieter am Markt schnell und unkompliziert auf sich verändernde Marktverhältnisse reagieren zu können. Die AöR bietet solche flexible Unternehmensstrukturen unter Berücksichtigung der Eigenheiten kommunaler Betriebe. Es ist insofern von großem Vorteil, dass der AöR nach § 86a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Gemeindeordnung auch hoheitliche Aufgaben übertragen werden können.

b) In-House-Vergabe

Vergaberechtliche Risiken sind aufgrund der In-House-Fähigkeit minimiert.

Die Voraussetzungen für eine vergabefreie In-House-Vergabe sind zunächst im Verhältnis zwischen den beiden Verbandsgemeinden und der zu gründenden „ASB“ erfüllt:

- Die beiden Städte sind öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1
GWB und alleinige Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt. Die „SW-Rhein-Ahr“ würde ausschließlich für ihre Anstaltsträger tätig.
- Bei der Ausgestaltung der Anstaltssatzung ist sicherzustellen, dass den Städten ein ausreichender Einfluss und eine ausreichende Kontrolle im Hinblick auf die wesentlichen Entscheidungen der zu gründenden gemeinsamen kommunalen Anstalt eingeräumt wird.

c) Synergieeffekte

Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Möglichkeit, Aufgaben aus verschiedenen wirtschaftlichen und hoheitlichen Bereichen ohne steuerliche Nachteile in einer Rechtsform zu bündeln. Durch den Übergang des Personals – auch in der Stellung des Vorstandes der AöR - und die damit verbundene Führung des operativen Geschäfts wird bestehendes Wissen im kaufmännischen und technischen Bereich genutzt.

Unzweifelhaft ist die AöR als öffentlicher Auftraggeber bei ihrer Aufgabenerledigung an die gesetzlichen Vorgaben – z. B. des öffentlichen Vergaberechts - gebunden. Der Vorteil der AöR liegt jedoch im Wesentlichen in ihrer strukturellen Flexibilität. Die Ausgestaltungsfreiheit, die den Anstaltsträgern bei Gründung der AöR verbleibt, um die Anstalt ihren jeweiligen Bedürfnissen anzupassen, bietet dabei z. B. einen erheblichen Vorteil gegenüber den bezüglich ihrer Struktur weitgehend bundesrechtlich festgelegten Rechtsformen der Eigengesellschaften.

6 Auswirkungen auf Entgelte

Besondere Auswirkungen auf Entgelte sind nicht gegeben. Die Entgeltsstrukturen bleiben für die beiden Stadtgebiete jeweils unangetastet. Zwar wird die Entgelthoheit durch die AöR wahrgenommen, jedoch bedarf eine jedwede Veränderung des Entgeltsystems oder der Entgeltsätze stets der Zustimmung der beiden Städte.

7 Auswirkungen auf die Haushalte der Anstaltsträger

Negative Auswirkungen auf die Haushalte der Anstaltsträger sind nicht gegeben. Aufwendungen für die Leistungen der AöR werden durch die Wasser- und Abwasserentgelte refinanziert. Die Anstalt wird zudem nach den Vorgaben der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) geführt. Sie erstellt in Vollzug der rechtlichen Vorgaben insbesondere einen Wirtschaftsplan und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung.

8 Ergebnis und Zusammenfassung

Durch die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit der vorgenannten Aufgabenstellung ergeben sich für die kommunalen Gebietskörperschaften keine Nachteile aus organisatorischer, personalwirtschaftlicher, mitbestimmungsrechtlicher sowie gleichstellungsrechtlicher Sicht. Die Gründung der Anstalt bietet vielmehr wirtschaftliche, organisatorische und finanzielle Vorteile.

- Die Anstalt bietet durch die Möglichkeit der umfassenden Aufgabenübertragung durch Regelung in der Anstaltssatzung hohe Flexibilität und Wirtschaftlichkeit. Dies gilt auch für die Übertragung der Aufgaben in Vollzug des Anstaltszweckes der „SW-Rhein-Ahr“.
- Die Gestaltungs- und Steuerungsfunktion seitens der Kommunalparlamente ist durch die Regelung der Anstaltssatzung nachhaltig gewährleistet. Gleichwohl bietet die Anstalt im Rahmen ihrer Vorstandsverfassung für das operative Geschäft ausreichend Spielraum für den Vorstand.
- Investitionen können unter kommunalen Kreditbedingungen finanziert werden. Für die Anstalt gilt die Gewährträgerhaftung (§ 86a Abs. 4 GemO).
- Steuerliche Optimierung ist bei der Rechtsform Anstalt gegeben, da hoheitliche und ggfs. fiskalische Aufgaben übertragen werden können.
- Die Anstalt wird wie die Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung geführt.

Zusammengefasst ergeben sich generell folgende Vorteile der Anstalt des öffentlichen Rechts im Vergleich zu anderen Rechtsformen:

- Es besteht eine organisatorische und vor allem rechtliche Selbstständigkeit;
- Die Aufgabenerledigung erfolgt ungeachtet verwaltungsspezifischer Besonderheiten allein auf der Grundlage wirtschaftlicher Erwägungen;
- die Städte können einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben zur selbstständigen eigenverantwortlichen Erfüllung durch die AöR ganz oder teilweise übertragen;
- durch die Gestaltung der Anstaltssatzung wird die Gestaltungs- und Steuerungsfunktion seitens der Kommunalparlamente gewährleistet.

Geplante Umsetzung und Zeitplan:

Der Abschluss der Gründung der „Stadtwerke Rhein-Ahr AöR (SW-Rhein-Ahr)“ erfolgt bis 31.12.2025. Die vorstehend genannten kommunalen Gebietskörperschaften (nachfolgend Anstaltsträger genannt) übertragen dabei der Anstalt „Stadtwerke Rhein-Ahr AöR (SW-Rhein-Ahr)“ die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im jeweiligen Entsorgungsgebiet der Anstaltsträger mit Wirkung vom 01.01.2026.

Datum

Bürgermeister Andreas Geron
Stadt Sinzig

Bürgermeister Björn Ingendahl
Stadt Remagen

Anlagen

Organisationsgutachten vom Januar 2025

Beschlussvorlage zur Errichtung der „SW-Rhein-Ahr“ Satzung der „SW-Rhein-Ahr“